

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Ev. Kirchengemeinden,  
Superintendentinnen und Superintendenden,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Kreissynodalvorstände,  
Ämter, Werke, Einrichtungen und Schulen  
sowie die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle  
der Ev. Kirche von Westfalen  
nachrichtlich:  
Kirchenleitung, Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		903.330	29.06.2018
		903.320	

### Rundschreiben Nr. 12/2018

#### **Versicherungsangelegenheiten:**

- a) **Reisepreissicherung nach § 651 r BGB**
- b) **Selbstbehalt zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

#### a) **Reisepreissicherung nach § 651 r BGB**

Ab dem 1. Juli 2018 tritt die neue Vorschrift des § 651 r BGB in Kraft, nach der auch öffentlich-rechtliche Körperschaften unter die gesetzliche Verpflichtung zur Reisepreissicherung fallen sollen. Diese Vorschrift wurde zum Verbraucherschutz ergänzt und hat die gesetzliche Voraussetzung, dass ein Reiseveranstalter insolvent wird. Die öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften können nicht insolvent werden. Die Nachfrage über die Versicherungskommission der EKD und den Bevollmächtigten des Rates der EKD hat aber zum Ergebnis, dass die kirchlichen Körperschaften nicht aus dem Geltungsbereich herausfallen und empfohlen wird, bis zu evt. weiteren Klärungen vorsorglich wie folgend dargestellt zu verfahren.

Der Verpflichtung zur Reisepreissicherung kann nach § 651 r Absatz 2 BGB nachgekommen werden durch den Abschluss einer Versicherung.

Wir haben hierzu ab dem 1. Juli 2018 einen Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen, der für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt. Die Versicherungsprämie von 3.000,00 € pro Jahr wird aus dem Haushalt der Landeskirche übernommen und wie bei den anderen Sammelversicherungsverträgen auf den landeskirchlichen Haushalt (10%) und den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben (90 %).

- 2 -

Auskunft gibt  
Heike Meyer  
Fon: 0521 594-326  
Fax: 0521 594-129  
Heike Meyer@lka.ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld  
Fon: 0521 594-0  
Fax: 0521 594-129  
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindungen  
KD-Bank eG Konto: 2000 0430 12 BLZ: 350 601 90  
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD  
Sparkasse Bielefeld Konto: 521 BLZ: 480 501 61  
IBAN: DE30 4805 0161 0000 0005 21 BIC: SPBIDE3BXXX

Damit entfällt die alternativ erforderliche Einzelversicherung für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer, und zwar vor jeder von einer kirchlichen Körperschaft veranstalteten Reise. Zusätzlich wäre jeweils zu prüfen, ob das Versicherungserfordernis für die konkret anstehende Reise überhaupt besteht (§ 651a BGB neu).

Deshalb bedeutet es eine weitere Erleichterung, dass im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages keine Meldung der Reisen an die Ecclesia erforderlich ist.

Die Ecclesia hat zum Nachweis des Versicherungsschutzes einen globalen Versicherungsschein ausgestellt, den Sie als Anlage 1 erhalten. Bitte händigen Sie vor einer Reise jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eine Kopie dieses Versicherungsscheines aus.

Als Anlage 2 erhalten Sie den Text der beiden genannten Vorschriften in den neuen Fassungen (§ 651a und § 651r BGB).

#### **b) Selbstbehalt zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

Ab dem 1. April 2017 wurde der Sammelversicherungsvertrag zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung geändert. Dabei wurden die wissentliche Pflichtverletzung neu aufgenommen und der Selbstbehalt pro Schadenfall von bisher 750,00 € auf 5.000,00 € erhöht.

Wir können nun die erfreuliche Mitteilung machen, dass in einem weiteren dokumentierten Nachtrag des Versicherers, der wegen der jährlich gemeldeten Gemeindegliederzahlen erstellt wurde (auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen erfolgt die Prämienberechnung), wiederum der Selbstbehalt pro Schadenfall 750,00 € beträgt, und zwar rückwirkend zum 1. April 2017.

Deshalb bitten wir zu überprüfen, ob möglicherweise noch Schäden zu diesem Sammelversicherungsvertrag gemeldet werden können, deren Geltendmachung bisher unterblieben ist, weil der Schaden unter dem Selbstbehalt von zuvor 5.000,00 € liegt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Thomas Heinrich  
Landeskirchenrat

# Sicherungsschein für Pauschalreisen

gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Versichertes Unternehmen: Evangelische Kirche von Westfalen – Das Landeskirchenamt und alle zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften  
Policen-Nummer: 1130520220

Dieser Sicherungsschein ist nur gültig für Reisen, die ab dem 01.07.2018 gebucht wurden und bis zum 31.12.2019 angetreten werden. Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.

Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz des oben genannten versicherten Unternehmens gegenüber dem unten angegebenen Kundengeldabsicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

Die Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

**Wichtiger Hinweis:** Bitte beachten Sie die Zahlungsbestimmungen des Veranstalters zur An- und Restzahlung des Reisepreises. Dieser Sicherungsschein verliert seine Gültigkeit mit Beendigung der gebuchten Reise.

Bei Rückfragen zur Insolvenzversicherung wenden Sie sich bitte an diese Adresse:



Borsteler Chaussee 51 • 22453 Hamburg  
Tel.: 040 – 244 288 0

Im Schadensfall wenden Sie sich bitte an:  
HanseMercur Reiseversicherung AG,  
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,  
Tel.: + 49(0)40/ 53799360

**HanseMercur**   
Reiseversicherung AG

 

Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Busset,  
Holger Ehres, Dr. Andreas Gent, Raik Mildner  
Aufsichtsrat: Dr. Michael Ollmann (Vors.)

Handelsregister: Hamburg B 19768



§ 651a

Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

(1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn

1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.

(3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,
3. die Vermietung
  - a) von vierrädrigen Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, und
  - b) von Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A gemäß § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist,
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.

Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.

(4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen

1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder
2. erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.

Touristische Leistungen machen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung aus, wenn auf sie weniger als 25 Prozent des Gesamtwertes entfallen.

(5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) oder
3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

## § 651r

## Insolvenzversicherung; Versicherungsschein

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.

Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten.

(3) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch unverzüglich zu erfüllen. Er kann seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Geschäftsjahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge den in Satz 3 genannten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausgestellte Bestätigung (Versicherungsschein) nachzuweisen. Der im Vertrag gemäß Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannte Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.